



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 19. August 2026

Nummer 385

Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen

Bek. d. MI v. 15.07.2026 – 25.23-01515-4-6/26 –

Bezug: Bek. v. 12.03.2018 (Nds. MBl. S. 182)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 29.06.2026 beschlossene und durch MI am 15.07.2026 genehmigte Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen als **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Konferenz auf ihrer 68. Sitzung am 29.06.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung und Abschlussbezeichnung
- § 2 Aufbau und Umfang des Studienganges
- § 3 Anerkennung
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 5 Prüfende

- § 6 Bachelorprüfung
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Praktika
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung
- § 12 Säumnis und Rücktritt
- § 13 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 14 Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Anwesenheit Dritter bei mündlichen Prüfungen und der Verteidigung
- § 17 Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten
- § 18 Datenschutz
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1 Übersicht Module Bachelorstudiengang
- Anlage 2 Urkunde zur Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“
- Anlage 3 Zeugnis
- Anlage 4 Leistungsbewertung

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung und Abschlussbezeichnung

(1) Diese Satzung regelt das Studium und die Prüfung im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ an der Polizeiakademie Niedersachsen.

(2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für den Zugang zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei in Niedersachsen. ²Durch sie sollen die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen festgestellt werden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Polizeiakademie Niedersachsen die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 2

Aufbau und Umfang des Studienganges

(1) ¹Die Studienzeit beträgt mindestens drei Jahre einschließlich der Bearbeitung der Bachelorarbeit. ²In besonderen Fällen wie der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, Erkrankung oder Förderung des Spitzensportes kann die Leitung oder die von ihr bestimmte Stelle oder Person einen modifizierten Studienablauf, eine Unterbrechung oder eine Verlängerung zulassen. ³Der Studiengang soll insgesamt um nicht mehr als drei Jahre unterbrochen werden.

(2) ¹Das Studium ist in drei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr gegliedert und umfasst neben der Bachelorarbeit 14 Module. ²Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.

(3) ¹Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls sowie der Bachelorarbeit wird eine festgelegte Anzahl von Credits (ECTS-Leistungspunkte) erworben, die der oder dem Studierenden getrennt von ihrem oder seinem

erzielten Prüfungsergebnis gutgeschrieben wird. ²Die Anzahl der Credits ergibt sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand einer oder eines Studierenden, der für den Erwerb der Qualifikationen erforderlich ist (Workload). ³Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen Zeitaufwand einer oder eines Studierenden im Kontaktstudium und Selbststudium von 30 Zeitstunden. ⁴Der gesamte Zeitaufwand im Studiengang beträgt 5 400 Zeitstunden und entspricht 180 Credits. ⁵Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). ⁶Die Credits der Module und der Bachelorarbeit ergeben sich aus der Anlage 1. ⁷Die Einzelheiten zu den Modulen, insbesondere der Umfang von Kontaktstudium und Selbststudium, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

§ 3

Anerkennung

(1) ¹In anderen Studiengängen oder an Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ²Über die Wesentlichkeit bzw. Unwesentlichkeit der Unterschiede nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Bereichs von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anzuerkennen.

(3) Bei Studierenden, die eine Ausbildung im Polizeivollzugsdienst entsprechend der Laufbahngruppe 1 nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erfolgreich absolviert haben, sind die dort abgeleisteten berufspraktischen Zeiten mit 30 ECTS-Leistungspunkten für die Praktika nach § 8 anzuerkennen.

(4) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind mit ECTS-Leistungspunkten zu versehen und einem Modul zuzuordnen. ²Bei der Anerkennung von Studienzeiten ist die Einstufung in einen Studienabschnitt so vorzunehmen, dass die noch zu erbringenden Module oder Modulteile bis zum Ende der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Studienzeit erworben werden können.

(5) ¹Die Noten anzuerkennender Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie aus Leistungen in berufspraktischen Zeiten nach Absatz 3 werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 10 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Für anerkannte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte entsprechend der Module vergeben, für die die Anerkennung erfolgt. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Gesamtnote ein, die Leistung bleibt unbenotet. ⁴Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Prüfung der Anerkennung von Leistungen und Zeiten nach Absatz 1, von Kompetenzen und Fähigkeiten nach Absatz 2 sowie berufspraktischer Zeiten nach Absatz 3 erfolgt auf Antrag; die Nichtanerkennung ist zu begründen.

(7) ¹Anträge auf Anerkennung sind vor Beginn des entsprechenden Moduls, spätestens jedoch sechs Monate nach Beginn des Studiums im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ an der Polizeiakademie Niedersachsen zu stellen. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss, der Anerkennungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) ¹Die Leitung oder eine von ihr beauftragte Person führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. ²Als weitere Mitglieder werden von der Konferenz aus den Gruppen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, der hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten, der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Studierenden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Regel durch Abstimmung bestellt. ³Für jedes Mitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen. ⁴Darüber hinaus kann das Fachministerium eine von ihm bestimmte Person in den Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied entsenden.

⁵Es bestimmt in diesem Falle auch über dessen Stellvertretung. ⁶Weitere sachkundige Personen können in beratender Funktion zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 2 beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am 1. September eines Jahres. ³§ 5 Absatz 2 der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen gilt entsprechend.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der jeweiligen Stellvertretungen anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. ⁴In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertretungen sowie vom Prüfungsausschuss zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. ²Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind diese Beschlüsse einstimmig zu fassen und zu dokumentieren.

(7) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall durch Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Leitung im besonderen Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten von dieser Satzung abweichende Entscheidungen treffen. ²Absatz 6 und 7 finden keine Anwendung.

(9) Administrativ wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt an der Polizeiakademie Niedersachsen unterstützt.

(10) ¹Das Prüfungsamt ist für die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Organisation der Prüfungen zuständig und führt die Prüfungs- und Studienakten. ²Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss seine Entscheidungsbefugnis in wiederkehrenden, einfach gelagerten Prüfungsangelegenheiten auf das Prüfungsamt delegieren.

§ 5

Prüfende

(1) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind folgende Personen berechtigt:

1. die an der Polizeiakademie Niedersachsen
 - a) hauptberuflich lehrenden Professorinnen und Professoren,
 - b) hauptberuflich lehrenden Dozentinnen und Dozenten,
 - c) beschäftigten Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - d) tätigen Lehrbeauftragten,
2. Personen in einem Amt der Laufbahngruppe 2, ab zweitem Einstiegsamt der Fachrichtungen Polizei oder Allgemeine Dienste.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch andere Personen, die über einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen und mindestens eine Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben, mit der Abnahme von Prüfungen betrauen.

(3) ¹Zur Abnahme der Leistungsbewertung in den Praktika gemäß § 8 sind Personen berechtigt, die die Voraussetzungen in Absatz 2 erfüllen. ²Diese werden mit deren Zustimmung von den Polizeibehörden vorgeschlagen und vom Prüfungsamt bestellt.

(4) ¹Prüfende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Prüfenden sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ abgeschlossen worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Standards und Durchführungsbestimmungen für Modulprüfungen und die Bachelorarbeit vorgeben.

§ 7

Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungen, Leistungsnachweisen oder Leistungsbewertungen. ²Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. ³Sie werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen und bewertet. ⁴Die Einzelheiten zu den Modulprüfungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch; § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Modulprüfungen können sowohl innerhalb eines Studienggebietes oder auch studienggebietübergreifend als Einzelprüfung oder, sofern sich die einzelnen Beiträge abgrenzen und individuell bewerten lassen, als Gruppenprüfung oder Kolloquium durchgeführt werden. ⁶Die Zulassung der oder des Studierenden zum Studium gilt auch als Zulassung zu den Modulprüfungen, sofern die nach dieser Satzung vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erbracht worden sind. ⁷Typ, Form, Szenario und Umfang der Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. ⁸Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, legt der Prüfungsausschuss auch die Gewichtung der Prüfungen fest. ⁹Die Entscheidungen nach den Sätzen 6 und 7 sollen vor Beginn des Studienabschnittes bekannt gegeben werden. ¹⁰Termine zu Modulprüfungen und weitere Einzelheiten, Beschränkungen und Regelungen sollen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden.

(2) ¹In einer Modulprüfung ist die gestellte Aufgabe ohne oder unter Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zu bearbeiten. ²Zugelassene Hilfsmittel können kontrolliert werden.

(3) ¹Eine aus einer Prüfung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, gilt Satz 1 für jede Prüfung.

(4) ¹Sind in einem Modul ausschließlich Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind. ²Leistungsnachweise sind von der Polizeiakademie Niedersachsen bestätigte Bescheinigungen über eine im Studium erbrachte bestimmte Leistung. ³Sind in einem Modul neben Prüfungen auch Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul grundsätzlich erst dann bestanden, wenn die Prüfungen gemäß Absatz 3 erfolgreich abgelegt und sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind.

(5) Modulprüfungen unterscheiden sich in Prüfungstypen:

1. schriftliche Prüfung (Absatz 6 Nr. 1),
2. mündliche Prüfung (Absatz 6 Nr. 2),
3. praktische Prüfung (Absatz 6 Nr. 3),
4. elektronische Prüfung (Absatz 6 Nr. 4).

(6) Prüfungstypen unterscheiden sich in den Prüfungsformen:

1. Schriftliche Prüfungsformen:
 - Klausuren (Absatz 7),
 - Hausarbeiten (Absatz 8).

2. Mündliche Prüfungsformen:

- Einzelprüfung (Absatz 9 Satz 4 Ziffer 1),
- Gruppenprüfung (Absatz 9 Satz 4 Ziffer 2),
- Kolloquium (Absatz 9 Satz 4 Ziffer 3),
- Referat (Absatz 9 Satz 4 Ziffer 4).

3. Praktische Prüfungsformen:

- Sportleistungstests (Absatz 10),
- Fachpraktische Prüfung (Absatz 11),
- Praktika (§ 8).

4. Elektronische Prüfungen: Bei elektronischen Prüfungen werden die Eingaben des Prüflings computer-gestützt unmittelbar innerhalb eines zuvor festgelegten Zeitrahmens durch die Prüfbehörde erfasst, verarbeitet und gespeichert. ² § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit, die unter Kennziffern geschrieben und bewertet wird. ²Sie hat grundsätzlich unter Aufsicht zu erfolgen. ³Die gestellte Aufgabe ist innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und abzugeben. ⁴Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. ⁵Klausuren sind grundsätzlich von einer prüfenden Person zu bewerten. ⁶Klausuren können teilweise oder vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(8) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einer spezifischen Aufgabenstellung im thematischen Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Die Bearbeitungszeit umfasst grundsätzlich 15 Arbeitstage; § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Bearbeitungszeit verlängert sich um Zeiten von gewährten Sonderurlauben und Freistellungen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag insgesamt um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Über die Verlängerung infolge von nachgewiesener Krankheit entscheidet das Prüfungsamt; im Übrigen der Prüfungsausschuss. ⁶Hausarbeiten sind grundsätzlich von einer prüfenden Person zu bewerten.

(9) ¹In einer mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. ²Mündliche Prüfungen werden, mit Ausnahme der Prüfungsformen nach Satz 4 Ziffern 1 und 4, vor mindestens zwei prüfenden Personen abgelegt, soweit der Prüfungsausschuss keine andere Entscheidung trifft. ³Die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse sowie die Bewertung sind in einer Niederschrift festzuhalten. ⁴Mündliche Prüfungen unterscheiden sich:

1. Eine Einzelprüfung ist ein zwischen der oder dem Prüfenden mit einer oder einem zu prüfenden Studierenden geführtes Fachgespräch. Sie kann mit oder ohne Präsentation durchgeführt werden und dauert etwa 20 Minuten, die Ausgabe des Themas soll 30 Minuten vor Beginn der Prüfung erfolgen.
2. Eine Gruppenprüfung ist ein zwischen der oder dem Prüfenden mit einer oder einem zu prüfenden Studierenden geführtes Fachgespräch, in das die anderen Studierenden einbezogen werden können. An dem Fachgespräch müssen mindestens zwei und höchstens sechs zu prüfende Studierende teilnehmen, das Fachgespräch soll je zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden zehn Minuten dauern.
3. Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch der oder des Prüfenden mit mindestens zwei und höchstens sechs Studierenden, in dem diese zu einem vorgegebenen Thema einen Standpunkt darlegen und begründen. Es dient dem Nachweis der Fähigkeit, fachbezogene Probleme zu erfassen, zu analysieren und im Team zu lösen. Der Gesprächsanteil soll je zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden zehn Minuten dauern.

4. Ein Referat ist eine Präsentation einer eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang von Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(10) Sportleistungstests sind sportartspezifische Leistungsabnahmen; die Einzelheiten regeln das Modulhandbuch und die Durchführungsbestimmungen zur Sportausbildung an der Polizeiakademie Niedersachsen.

(11) ¹Eine fachpraktische Prüfung ist die Bewältigung einer simulierten polizeilichen Standardsituation im Team von zwei Studierenden mit anschließender Begründung der getroffenen polizeilichen Maßnahmen. ²Der zeitliche Umfang soll 30 Minuten betragen. ³Die fachpraktische Prüfung wird vor mindestens zwei prüfenden Personen abgelegt. ⁴Die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse sowie die Bewertung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(12) ¹Modulprüfungen können in unterschiedlichen Prüfungsszenarien durchgeführt werden. ²Prüfungsszenarien können insbesondere sein:

1. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren,
2. Online-Prüfungen: Fernprüfungen, bei denen sich die Prüfenden und/oder die zu prüfenden Studierenden nicht gemeinsam an einem vorgegebenen physischen Prüfungsort befinden, sondern die Prüfung mittels digitaler Kommunikationssysteme absolviert wird. Online-Prüfungen dürfen nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, es ist alternativ immer eine Präsenzprüfung zu ermöglichen,
3. Open-Book-Prüfungen: Prüfungen, bei denen nur nicht-digitale Hilfsmittel zugelassen sind,
4. Open-Source-Prüfungen: Prüfungen, bei denen auch digitale Hilfsmittel zulässig sind,

³ Der Prüfungsausschuss kann Prüfungsformen in weiteren Szenarien zulassen.

§ 8

Praktika

¹Die Praktika „Einsatz“ und „Ermittlungen“ sind Module und integraler Bestandteil des Studiengangs. ²Zum Abschluss des jeweiligen Praktikums legen die zu Prüfenden bestellten Personen unter Beteiligung der Anleitenden eine Leistungsbewertung nach dem Muster der Anlage 4 fest, § 10 Absätze 1 und 2 und § 14 Absatz 4 gelten entsprechend. ³Die Leistungsbewertungen sind den Studierenden von den Prüfenden bekannt zu geben und anschließend dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen (Bachelor-Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).

(2) Durch die Bachelor-Thesis soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudienganges selbständig und wissenschaftlich in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgeschlagen und vor Zulassung durch das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss zur Zustimmung vorgelegt.

(4) ¹Die Bachelor-Thesis ist nach den Standards zur Erstellung von Bachelorarbeiten zu fertigen. ²Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Veröffentlichung des Themas und beträgt insgesamt zehn Wochen, die Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch; § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Satz 10 gelten entsprechend. ³Der Freistellungszeitraum verlängert sich um Zeiten von gewährten Sonderurlauben und Freistellungen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Freistellungszeitraum auf Antrag insgesamt um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Über die Verlängerung infolge von nachgewiesener Krankheit entscheidet das Prüfungsamt, im Übrigen der Prüfungsausschuss.

(5) Mit Abgabe der Bachelor-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Stellen,

die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen worden sind, als solche kenntlich gemacht wurden sowie die Bachelor-Thesis in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

(6) ¹Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfenden, von denen einer die Betreuerin oder der Betreuer sein soll, parallel bewertet. ²Weichen die Bewertungen um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, sollen die Prüfenden versuchen, ihre Bewertungen auf mindestens drei Notenpunkte anzunähern. ³Gelingt diese Annäherung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ⁴Gelingt die Annäherung nicht, so wird die Bachelor-Thesis zusätzlich von einer oder einem dritten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden bewertet. ⁵Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der gegebenenfalls angenäherten Bewertungen der oder des Erstprüfenden, Zweitprüfenden und Drittprüfenden gebildet. ⁶Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(7) ¹Die Zulassung zur Verteidigung setzt voraus, dass die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Das Ergebnis wird vom Prüfungsamt mitgeteilt. ³Die oder der Studierende kann die bewerteten Exemplare der Bachelor-Thesis und die darauf bezogenen Gutachten vor der Verteidigung einsehen.

(8) ¹Die Verteidigung ist die mündliche Prüfung zur Bachelor-Thesis. ²In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelor-Thesis besitzt und fähig ist, die hier angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen. ³Die Verteidigung besteht aus der ergebnisorientierten Präsentation der Bachelor-Thesis und einer anschließenden Befragung und fachlichen Diskussion zu deren Inhalten. ⁴Die Präsentation soll 15 Minuten nicht unterschreiten und nicht länger als 20 Minuten dauern. ⁵Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

(9) ¹Die Verteidigung erfolgt vor einer Prüfungskommission, bestehend aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis und einer oder einem weiteren Prüfenden. ²In begründeten Verhinderungsfällen kann das Prüfungsamt eine Ersatzperson bestimmen.

(10) ¹Im Anschluss an die Verteidigung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung und legt die Bewertung fest, § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so setzt sich diese aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenpunkte zusammen. ³Die Prüfungskommission gibt der oder dem geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Beratung das Ergebnis bekannt.

(11) ¹In der über die Verteidigung zu fertigenden Niederschrift soll dokumentiert werden:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Verteidigung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. der Name der oder des Studierenden,
4. die Namen der Anwesenden nach § 16,
5. wesentliche Prüfungsinhalte,
6. die Bewertung der Verteidigung.

²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(12) ¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der Bachelor-Thesis mit 50 von Hundert und der Bewertung der Verteidigung mit 50 von Hundert. ²Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Absatz 4 entsprechend. ³Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erfolgt durch die jeweils prüfende Person. ²Für die Bewertung sind folgende Noten unter Angabe der Notenpunkte zu verwenden:

14–15 Notenpunkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung,
11–13 Notenpunkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
8–10 Notenpunkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5–7 Notenpunkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
0–4 Notenpunkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Leistungsnachweise werden nicht benotet.

(2) ¹Bewerten die Prüfenden dieselbe Leistung einer Modulprüfung unterschiedlich, ist aus den verschiedenen Notenpunkten das arithmetische Mittel zu errechnen. ²Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Absatz 4 entsprechend. ³Die Darstellung der ermittelten Note erfolgt unter Angabe der Notenpunkte (mit einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung).

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die jeweils von unterschiedlichen Prüfenden separat zu bewerten sind, so gilt für die Bewertung unter Berücksichtigung der zuvor festgelegten Gewichtung Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen, so errechnet sich die Bewertung des Moduls nach der vom Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der Prüfungen. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Bei Wiederholungsprüfungen kommt eine Malus-Regelung zur Anwendung. ²Wird eine Wiederholungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, geht das Ergebnis der vorangegangenen Prüfung mit einem Anteil von 30 von Hundert und das Ergebnis der Wiederholungsprüfung mit einem Anteil von 70 von Hundert in die Bewertung dieser Modulprüfung ein. ³War die vorangegangene Prüfung bereits eine Wiederholungsprüfung, so geht allein deren Ergebnis in die Berechnung nach Satz 2 zur Bewertung der Modulprüfung ein. ⁴Beträgt das Ergebnis der Berechnung nach Satz 2 weniger als 5 Notenpunkte, ist die Modulprüfung dennoch mit 5 Notenpunkten, „ausreichend“ (4) zu bewerten. ⁵Die Malus-Regelung nach Satz 1 bis 4 gilt nicht für Prüfungen nach § 7 Absatz 10 (Sportleistungstests). ⁶Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Absatz 4 entsprechend. ⁷Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11

Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Wird ein Teil der Bachelorprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder „nicht bestanden“, so ist die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²In drei Fällen besteht die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, wobei die dritte Möglichkeit erst im letzten Studienabschnitt in Anspruch genommen werden kann. ³Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen können nicht wiederholt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungen nach § 7 Absatz 10 (Sportleistungstests).

(3) Ist die Bachelor-Thesis oder die Bachelorarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so darf diese nur einmal wiederholt werden.

(4) Ist ein Praktikum mit „nicht ausreichend“ bewertet, so darf dieses nur einmal wiederholt werden.

(5) ¹Mündliche Prüfungen und Referate werden im Wiederholungsfalle von zwei prüfenden Personen bewertet. ²Wird eine Klausur oder eine Hausarbeit als Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese Prüfung zusätzlich von einer zweiten Person zu bewerten. ³Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der oder des Erstprüfenden und Zweitprüfenden gebildet. ⁴Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Absatz 4 entsprechend. ⁵Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 12

Säumenis und Rücktritt

(1) ¹Eine Prüfungsleistung oder ein Leistungsnachweis gilt als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen vom Prüfungsamt festgesetzten und bekannt gegebenen Prüfungs- oder Abnahmetermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die oder der Studierende von einer Prüfung oder einer Abnahme, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Daselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Ein triftiger Grund im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere die durch Krankheit begründete Prüfungsunfähigkeit.

(3) ¹Die Gründe für die Säumnis oder den Rücktritt sind unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. ²Eine durch Krankheit begründete Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. ³Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Attest verlangen.

(4) ¹Erkennt das Prüfungsamt den triftigen Grund der durch Krankheit begründeten Prüfungsunfähigkeit an, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung bzw. des Leistungsnachweises, in der Regel der nächste reguläre Termin, festgesetzt. ²In allen übrigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines triftigen Grundes im Sinne von Absatz 1.

§ 13

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder eines Leistungsnachweises durch Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch andere Täuschung zu beeinflussen, so gilt diese als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Vorfall ist durch die prüfende bzw. die aufsichtführende Person zu dokumentieren und unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiats- oder KI-Erkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs.

(2) ¹Wer die ordnungsgemäße Abnahme eines Bestandteils der Bachelorprüfung erheblich stört, kann von der prüfenden bzw. aufsichtführenden Person in der Regel nach Ermahnung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Prüfungsleistung oder der Leistungsnachweis gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³Der Vorfall ist zu dokumentieren und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes.

(3) In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder die Bachelorprüfung endgültig für „nicht bestanden“ erklären.

(4) Stellt sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bachelorprüfung heraus, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob diese schwerwiegend war und kann in diesem Fall die Bachelorprüfung im Nachhinein für „nicht bestanden“ erklären.

§ 14

Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfungen und dem Ergebnis der Bachelorarbeit.

(2) ¹Das Ergebnis der Modulprüfungen wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Notenpunkte (mit Nachkommastellen) aller benoteten Modulprüfungen gebildet: $(C_1 \times N_1 + C_2 \times N_2 + \dots) / (C_1 + C_2 + \dots)$. ²Dabei bezeichnet C die Anzahl der Credits des Moduls (vgl. Anlage 1) und N die Notenpunkte der Prüfungen. ³Das Ergebnis geht mit 80 von Hundert in die Gesamtnote ein. ⁴Soweit sich durch die Teilnahme an Wahlveranstaltungen in Modulen eine Überschreitung der Credits ergeben sollte, werden diese bei

der Berechnung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. ⁵In den Fällen des § 3 Absatz 5 Satz 3 und für Modulprüfungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und 3 erfolgt die Berücksichtigung der Leistung lediglich durch Anrechnung der Anzahl der Credits.

(3) Das Ergebnis der Bachelorarbeit geht mit 20 von Hundert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 14,0 bis 15 Punkten	sehr gut,
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut,
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend,
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend und
von 0 bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote ist der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Bei bestandener Bachelorprüfung wird jeweils eine von der Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen unterzeichnete Urkunde zur Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (Anlage 2), ein Zeugnis (Anlage 3) und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Bei nicht bestandener Bachelorprüfung wird auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung mit einer Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 16

Anwesenheit Dritter bei mündlichen Prüfungen und der Verteidigung

¹Mündliche Prüfungen und die Verteidigung sind nicht öffentlich. ²Die Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen und Mitglieder des Personalrates sind berechtigt, anwesend zu sein. ³Das Prüfungsamt kann weiteren Personen bei dienstlichem Interesse die Anwesenheit gestatten. ⁴Handelt es sich dabei um Studierende, so ist das Einverständnis der zu Prüfenden einzuholen.

§ 17

Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten

¹Die Prüfungs- und Studienakten verbleiben bei der Polizeiakademie Niedersachsen. ²Die Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Bachelorprüfung vernichtet.

§ 18

Datenschutz

(1) ¹Zur Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen sowie zur Verwaltung der Prüfungsergebnisse verarbeitet die Polizeiakademie Niedersachsen personenbezogene Daten der Studierenden. ²Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 88 NBG, § 3 Abs. 4 PolAkadG sowie § 17 Abs. 1 und 2 NHG. ³Sofern Gesundheitsdaten zur Gewährung von Nachteilsausgleichen oder zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. b und h DSGVO.

(2) ¹Es werden folgende Datenkategorien verarbeitet: Personengrunddaten (Name, Vorname, Dienstgrad, Studiengruppe, Studienjahrgang), Prüfungsstammdaten (Modul, Prüfungsnummer, Prüfungsversuch, Kennziffer, Täuschungsversuche), An- und Abwesenheitsdaten, Prüfungsleistungen (Antworten, Texte, Bewertungen) sowie im Bedarfsfall Daten zur Prüfungsfähigkeit (ärztliche Atteste). ²Bei elektronischen Prüfungen (§ 7 Abs. 6 Nr. 4) und Online-Prüfungen (§ 7 Abs. 12 Nr. 2) werden zusätzlich Log-Daten (IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeitstempel der Bearbeitung), evtl. Video- und Tonübertragungen sowie Authentifizierungsdaten verarbeitet.

(3) ¹Die Durchführung von Online-Prüfungen in privaten Räumen (§ 7 b Abs. 1) unter Einsatz von Bild- und Tonübertragung (Videoaufsicht) erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer freiwilligen Einwilligung der Studierenden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. ²Studierenden, die keine Einwilligung erteilen, wird eine gleichwertige alternative Prüfungsmöglichkeit (z. B. Prüfung in den Räumen der Polizeiakademie) angeboten, ohne dass hieraus Nachteile entstehen. ³Die Video- und Tonübertragung dient ausschließlich der Aufsicht in Echtzeit; eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(4) ¹Zur Aufklärung konkreter Täuschungsversuche dürfen die in Absatz 2 genannten Log-Daten durch das Prüfungsamt automatisiert abgeglichen werden. ²Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling findet nicht statt. ³Technisch notwendige Zwischenspeicherungen von Bild- oder Tondaten, die zur Sicherstellung der Stabilität der Verbindung dienen, werden unmittelbar nach Ende der Prüfungssitzung, spätestens jedoch nach 24 Stunden, automatisiert gelöscht.

(5) ¹Die Polizeiakademie trifft bei der Durchführung von Online-Prüfungen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) nach Art. 32 DSGVO, um die Vertraulichkeit und Integrität der Prüfungsdaten zu gewährleisten, insbesondere durch Verschlüsselung und Zugriffsbeschränkungen. ²Die Einzelheiten der eingesetzten Prüfungssoftware und deren Datenverarbeitungsschritte sind den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung in einer Datenschutzhinweisung (Art. 13 DSGVO) bekannt zu geben.

(6) ¹Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. ²Die Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten richtet sich nach § 17. ³Die dauerhafte Speicherung von Noten und Abschlüssen richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Personal- und Prüfungsakten.

§ 19

Übergangsregelung

¹Für Studierende, die vor dem 01.09.2026 ihr Studium an der Polizeiakademie Niedersachsen im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst aufgenommen haben, findet die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 11.01.2018, genehmigt durch Erl. des MI am 12.03.2018 (Nds. MBl. 11/2018, S. 182) weiterhin Anwendung. ²Ab 01.09.2031 gilt diese Satzung für alle Studierenden der Polizeiakademie Niedersachsen im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst.

§ 20

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 11.01.2018, genehmigt durch Erl. des MI am 12.03.2018 (Nds. MBl. 11/2018, S. 182) außer Kraft.

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen

Der Vorsitzende

C a r s t e n R o s e

Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

Anlage 1

Übersicht Module Bachelorstudiengang

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits
1. Studienabschnitt		
01	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle	6
02	Grundlagen Einsatz und Verkehr	10
03	Rechtliche Grundlagen	20
04	Verhaltens- und Sozialwissenschaften für die polizeiliche Arbeit	9
05	Praktische Grundlagen	10
06.1	Allgemeine Fitness	5

2. Studienabschnitt		
07	Praktikum „Einsatz“	15
08	Vertiefung Einsatz und Ermittlungen	23
09	Erweitertes Polizeitraining	5
10	Praktikum „Ermittlungen“	15
06.2	Allgemeine Fitness	2

3. Studienabschnitt		
11	Besondere polizeiliche Lagen	9
12	Polizei und Gesellschaft	16
13	Schwerpunkt: Ermittlungen — oder — Einsatz und Verkehr — oder — Vertiefende Spezialisierung Ermittlungen	15
14	Training Besondere Lagen	5
06.3	Allgemeine Fitness	4

. / .	Bachelorarbeit	11
-------	----------------	----

Anlage 2



BACHELOR-URKUNDE

Die Polizeiakademie Niedersachsen verleiht

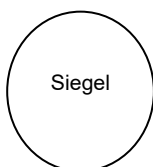
Frau / Herrn

geb. am ...
in ...

die Abschlussbezeichnung

Bachelor of Arts (B.A.)

nach Bestehen der Bachelor-Prüfung
im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)
am ...



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen

Anlage 3



ZEUGNIS

**über die
Bachelor-Prüfung**

Frau / Herr
geb. am ...
in ...

hat den Studiengang

Polizeivollzugsdienst
(Bachelor of Arts)

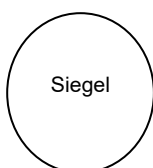
an der Polizeiakademie Niedersachsen

am

mit der Gesamtnote

„ “

bestanden.



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen

Prüfungs- und Studienleistungen

Name:

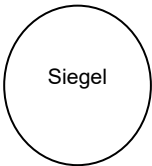
Modul	Bezeichnung	Credits	Note (Notenpunkte*)
01	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle		
02	Grundlagen Einsatz und Verkehr		
03	Rechtliche Grundlagen		
04	Verhaltens- und Sozialwissenschaften für die polizeiliche Arbeit		
05	Praktische Grundlagen		
06	Allgemeine Fitness		
07	Praktikum „Einsatz“		
08	Vertiefung Einsatz und Ermittlungen		
09	Erweitertes Polizeitraining		
10	Praktikum „Ermittlungen“		
11	Besondere polizeiliche Lagen		
12	Polizei und Gesellschaft		
13	Schwerpunkt: Ermittlungen — oder — Einsatz und Verkehr — oder — Vertiefende Spezialisierung Ermittlungen		
14	Training Besondere Lagen		

*) Notenpunkte werden mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben.

Name:

Prüfung	Credits	Note (Notenpunkte ^{*)})
Bachelorarbeit Thema: „.....“		

Notendurchschnitt	
Gesamtnote des Bachelorabschlusses	
Einstufung nach ECTS- Bewertungsskala	



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen

^{*)} Notenpunkte werden mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben.

Allgemeine Hinweise:**Noten:**

14–15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11–13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
8–10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5–7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
0–4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt

Gesamtnoten:

von 14,0 bis 15 Punkten	sehr gut (1)
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut (2)
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend (3)
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend (4)
von 0 bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend (5)

Einstufung der erfolgreichen Studierenden nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang und die zwei vorhergehenden Jahrgänge):

„A“ (für die besten 10 v. H.),

„B“ (für die nächsten 25 v. H.),

„C“ (für die nächsten 30 v. H.),

„D“ (für die nächsten 25 v. H.),

„E“ (für die nächsten 10 v. H.).

Anlage 4

Leistungsbewertung

für Studierende
gemäß § 8 der Prüfungs- und Studiensatzung
für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst
an der Polizeiakademie Niedersachsen

Die Leistungsbewertung ist keine dienstliche Beurteilung. Die Leistungsbewertung stellt einen Soll-Ist-Vergleich über einen definierten Zeitraum dar, dessen Maßstab ausschließlich der Ausbildungsstand der Studierenden ist.

Die Kompetenzen sind zu beobachten, zu beschreiben und mit einem Notenpunktwert von Null bis 15 zu bewerten (§ 10 Absatz 1 Prüfungs- und Studiensatzung).

Name	Vorname/-n
Amtsbezeichnung	Geburtsdatum
Studienjahrgang, -gruppe, -ort	Modul
Ausbildungsdienststelle	Berichtszeitraum
Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub usw.)	Name der/-s Prüfenden

Die Gesamtbewertung (arithmetisches Mittel der Punktwerte aller Einzelmerkmale) wird durch den oder die Prüfer/-in unter Beteiligung des oder der Anleitenden festgelegt und geht in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges ein (§ 14 Prüfungs- und Studiensatzung).

Die Leistungsbewertung darf weder wohlwollend positiv noch ungerechtfertigt negativ erfolgen. Leistungen und Verhaltensweisen, die den Anforderungen – gemessen am Ausbildungsstand – durchschnittlich entsprechend, sind mit „befriedigend“ zu bewerten. Nicht ausreichende (0 bis 4,9 Notenpunkte), erheblich überdurchschnittliche und hervorragende (12,0 bis 15 Notenpunkte) Leistungen sind unter „Besonderheiten“ zu begründen.

Umstände, die in besonderer Weise die Leistungsbewertung beeinflusst haben, sind unter „Besonderheiten“ aufzuführen. Näheres wird durch die Verfahrensregelungen der Polizeiakademie Niedersachsen zu den Praktika geregelt.

Notenpunktwerte bitte ankreuzen!

I. Fachkompetenzen**1. Umsetzung der Fachkenntnisse**

(Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewendet wird)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

2. Fachpraktische Fertigkeiten

(Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

3. Arbeitsergebnis

(Grad der Übereinstimmung des Arbeitsergebnisses mit den gestellten Anforderungen, gemessen am Ausbildungsstand)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4. Ausdrucksfähigkeit

(Fähigkeit, sich schriftlich wie mündlich klar, folgerichtig, differenziert und angemessen auszudrücken, auch fremdsprachlich)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

II. Methodenkompetenzen**5. Arbeitssorgfalt**

(Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft, gründlich und vollständig zu erledigen, insbesondere Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit. Mängel, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlussfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu berücksichtigen)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

6. Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement/Selbstorganisation

(Fähigkeit zur zeit- und sachgerechten Planung und Erledigung der übertragenen Aufgaben)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

III. Soziale Kompetenzen

7. Bürgerorientierung

(Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern im täglichen Dienst, einschließlich interkultureller Kompetenz)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

8. Kooperations- und Teamfähigkeit/Konfliktfähigkeit

(Fähigkeit, Arbeitsprozesse und Gruppensituationen allein und im Team zielgerichtet und sachorientiert zu steuern, Konfliktsituationen kommunikativ und handlungssicher zu bewältigen)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

IV. Persönliche Kompetenzen

9. Initiative/Eigenverantwortung/Einsatzbereitschaft

(Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben von sich aus aufzugreifen und ohne wiederholte Anstöße selbstständig zu bearbeiten, Grad der Bereitschaft/des Interesses, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen, Ausdauer, Belastbarkeit, Stresstabilität)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

10. Auffassungsgabe/Urteilsfähigkeit

(Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen und vom Unwesentlichen zu unterscheiden)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Besonderheiten:

Gesamtbewertung

Notenpunkte

Summe der Punktwerte geteilt durch 10
(mit einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung)

Die Leistungsmerkmale wurden besprochen.

Studierende/-r: (Amtsbez., Name, Vorname, Unterschrift, Datum)

gefertigt durch: (Amtsbez., Name, Vorname, Unterschrift, Datum)

Sichtvermerke der Behörde

**An die
Polizeiakademie Niedersachsen
Dezernat 23 – Prüfungsamt
Verdener Straße 9
31582 Nienburg/Weser**